



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
80327 München

## Per E-Mail

An die  
Kanzlerinnen und Kanzler der staatlichen Universitäten,  
Hochschulen für angewandte Wissenschaften / Techni-  
schen Hochschulen und Kunsthochschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
X.2 – M1161.1.0/4/16

München, 20.12.2017  
Telefon: 089 2186 2637  
Name: Herr Niebsch

## **Inkrafttreten des neuen Mutterschutzgesetzes**

Sehr geehrte Frau Kanzlerin,  
sehr geehrter Herr Kanzler,

am 01.01.2018 wird das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechts v. 23.05.2017, BGBl. I S. 1228) in Kraft treten. Dieses ersetzt das bisherige Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter und die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz, deren Regelungen in das neue Mutterschutzgesetz (MuSchG) inkorporiert wurden.

Neben einigen weiteren materiellen Änderungen sieht das MuSchG eine Ausweitung des persönlichen Anwendungsbereichs dieses Gesetzes vor. Insbesondere ist das MuSchG künftig auch auf schwangere oder stillende Studentinnen anwendbar, wenn die Hochschule Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder Studentinnen im Rahmen der hochschulischen Ausbildung ein verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten (§§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 MuSchG).

Diese für die Hochschulen bedeutende Änderung der Gesetzeslage hat unter anderem zur Folge, dass

- § 10 Abs. 1 MuSchG: die Hochschulen bei allen betroffenen Veranstaltungen eine Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf den besonderen Schutzbedarf der Frau und ihres Kindes durchführen müssen (unabhängig von der Tatsache, ob zu diesem Zeitpunkt schwangere und/oder stillende Studentinnen an den Veranstaltungen teilnehmen);
- § 10 Abs. 2 MuSchG: die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Schutzmaßnahmen unverzüglich zu konkretisieren sind, sobald eine Studentin der Hochschule mitteilt, dass sie schwanger ist oder stillt;
- § 13 Abs. 1 MuSchG: bei Feststellung einer unverantwortbaren Gefährdung Schutzmaßnahmen in der im Gesetz vorgesehenen Reihenfolge zu ergreifen sind;
- § 9 Abs. 1 Satz 4 MuSchG: etwaige Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit möglichst zu vermeiden oder auszugleichen sind (z.B. durch eine Anpassung der vorgeschriebenen Reihenfolge von Modulen oder eine großzügige Gewährung von Ersatzterminen für das Ablegen von Prüfungen);
- § 27 Abs. 1 Nr.1 MuSchG: unverzüglich die für Mutterschutz zuständigen Aufsichtsbehörden (Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen) zu informieren sind, wenn eine Studentin der Hochschule mitteilt, dass sie schwanger ist oder stillt.

Darüber hinaus gelten die mutterschutzrechtlichen Schutzfristen aus § 3 MuschG auch für Studentinnen. Diese sind somit ab 01.01.2018 kraft Gesetzes im Zeitraum von sechs Wochen vor bis acht (in Sonderfällen zwölf) Wochen nach der Entbindung von ihrer Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium (z.B. Teilnahme an Prüfungen) befreit. Allerdings können betroffene Studentinnen durch ausdrückliches Verlangen gegenüber der Hochschule auf den gesetzlich vorgesehenen Schutz vor und/oder

nach der Entbindung verzichten, wobei diese Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Auf die verschiedenen Dokumentations-, Informations- und Aufbewahrungspflichten (§§ 14, 27 Abs. 5 MuSchG) und die Aushangpflicht (§ 26 MuSchG) wird hingewiesen.

Angesichts der absehbaren Unwägbarkeiten beim Vollzug des neuen MuSchG durch die Hochschulen hat das BMFSFJ einen Bund-Länder-Kreis eingerichtet, der die Fragen der Hochschulen sammelt und unter Einbindung der für Mutterschutz zuständigen Länderbehörden, Hochschulen und Ministerien Antworten formuliert. Diese sollen allen Hochschulen als Anwendungshinweise zur Verfügung gestellt werden. Sobald der Fragenkatalog endgültig abgestimmt und für eine Weitergabe freigegeben ist, wird das Staatsministerium diesen an die Hochschulen übermitteln (vss. bis Ende Januar 2018).

Sollten vorher (dringende) Fragen bestehen, können diese Herrn ORR Niebsch (Timo.Niebsch@stmbw.bayern.de) zugeschickt werden. Herr Niebsch wird die Fragen dann entweder auf der Basis der vorläufigen Informationen des Bund-Länder-Kreises beantworten oder an diesen weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Barbara Lüddeke  
Leitende Ministerialrätin